

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Marktoberdorf
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Der Westliche Burgstallweg“**

Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat am 20. Januar 2025 beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Der Westliche Burgstallweg“ nicht eingezogen wird (Art. 8 BayStrWG).

Straßenname:	„Der Westliche Burgstallweg“
Länge:	138 m
Flurnummer, Gemarkung	1508/2, Gemarkung 7887 Leuterschach
Baulastträger:	Stadt Marktoberdorf

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann **innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Marktoberdorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Marktoberdorf, 23.01.2025



Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

